

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- und § 14 der Benutzungssatzung für den gemeindlichen Kindergarten Kröning -BSKiG- erläßt die Gemeinde Kröning folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch des gemeindlichen Kindergartens im Ortsteil Kirchberg:

GEBÜHRENSATZUNG

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Kröning erhebt für die Benutzung des gemeindlichen Kindergartens Besuchsgebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das in den Kindergarten aufgenommen ist.
Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtsuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

Besuchsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch des Kindergartens. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, daß das Kind wegen der Erkrankung aus dem Kindergarten entlassen wird.

§ 4 Höhe der Gebühr

1. Es gelten folgende monatliche Grundgebühren:

- a) für das 1. Kind

Überzogene Gruppe	DM 110,00
Vormittagsgruppe	DM 75,00
- b) für das 2. und jedes weitere Kind

überzogene Gruppe	DM 55,00
Vormittagsgruppe	DM 40,00.

2. Ein Zuschlag von DM 5,00 pro Kind monatlich ist für Spielgeld zu leisten.

3. Die Gebühren und Zuschläge werden für 11 Monate pro Kindergartenjahr erhoben.

4. Eine Gebührenermäßigung kann aus sozialen Gründen auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre (vgl. § 131 der Abgabenordnung -AO-). Auf Anforderung sind benötigte Unterlagen beizubringen.

§ 6 Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten.
Vorübergehende Abwesenheit läßt die Gebührenpflicht unberührt.
2. Die Gebühr ist spätestens am 3. Werktag eines jeden Monats im voraus zu bezahlen.
Die Bezahlung ist zu bewirken durch Überweisung auf das Konto der Gemeinde Kröning bei der Sparkasse Vilsbiburg, Kto.Nr. 3043495, BLZ 74350060.
Hierzu sollte Bankeinzugsermächtigung erteilt werden.
Bareinzahlung der Gebühr ist nicht zulässig.
3. Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge gem. Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. b KAG i.V.m. § 233 ff. AO zu entrichten.

§ 7 Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die Gründe für die Höhe der maßgebenden Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen.
Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beantragt werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 1993 in Kraft.

Gemeinde Kröning

Gerzen, den 14.07.1993

Weis
1. Bürgermeister

Hinweis für Internetbesucher:

Bei diesen Vorschriften handelt es sich um Rechtsvorschriften, die nur in ihrer Originalversion Rechtsgültigkeit besitzen. Sie werden gebeten, den Inhalt dieser Daten nicht zu vervielfältigen und an Dritte weiter zu geben.

Die rechtsgültige Ausfertigung ist, während der üblichen Amtsstunden der Verwaltungsgemeinschaft Gerzen, dort einsehbar.
Der Abdruck hier dient nur der Vorinformation.

Verwaltungsgemeinschaft Gerzen